

Taekwondo Union Thüringen e.V.



Finanz- und Gebührenordnung

Version V

Stand November 2024

Regelwerk der Taekwondo Union Thüringen e.V.	Stand: November 2024	Seite 1 von 12 Seiten
Finanz- und Gebührenordnung	Version: VII	

INHALT

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
§1	Geltungsbereich	4
§2	Grundsätze der Haushalts- und Wirtschaftsführung	4
§3	Haushaltsplan	4
§4	Jahresabschluss	4
§5	Schatzmeister	4
§6	Kassenverwaltung	5
§7	Mitgliedsbeiträge	5
§8	Kostenbeteiligungen an Lehrgängen	6
§9	Vergütungen und Auslagenersatz	6
§10	Dienstreisen	6
§11	Schlussbestimmungen	6
§12	Salvatorische Klausel	6
§13	Inkrafttreten	6
II.	Gebühren	7
§1	Prüfungs- und Materialgebühren	7
§2	Porto	7
§3	Strafgelder	7
§4	Mahngebühren und Verzugszinsen	7
III.	Auslagenregelung	8
§1	Tagegelder	8
§2	Honorare	8
§2.1	Referenten (Unterricht)	8
§2.2	Prüfer	8
§3	Übernachtungen	8
§4	Spesen	8
§5	Sonstiges	9
§6	Kampfrichtervergütung	9
§7	Landeskader	9
§8	Zweifelsfälle	9

IV. Auszahlungs- und Abrechnungsbestimmungen	10
§1 Abrechnung von Maßnahmen	10
Anlage I - Beitragssatz ab dem 01.01.2021.....	11
Beitrag pro Vereinsmitglied/pro Jahr	11
Anlage II – Abrechnungsübersicht Fahrtkosten	12

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Geltungsbereich

Diese Finanz- und Gebührenordnung (FGO) regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Taekwondo Union Thüringen e.V.

§2 Grundsätze der Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Die Mittel der TUT dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Haushalts- und Finanzwirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.
- (3) Der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein, Rücklagen sollten ausgewiesen werden.
- (4) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Haushaltsplan

- (1) Der jährliche Haushaltsplan ist die Grundlage für die Wirtschaftsführung der TUT.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben.
- (3) Der Schatzmeister legt im letzten Quartal des Geschäftsjahres einen Haushaltsvorschlag zur vorläufigen Genehmigung dem Gesamtvorstand der TUT vor.
- (4) Ein Haushaltsplan gilt als genehmigt, wenn er mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung (MV) angenommen wird.

§4 Jahresabschluss

- (1) Im Jahresabschluss ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Verbindlichkeiten nachzuweisen.
- (2) Der Jahresabschluss ist nach Ablauf des Haushaltsjahres so aufzustellen, dass er mit der endgültigen Tagesordnung zur MV an die Mitglieder versandt wird.

§5 Schatzmeister

- (1) Der Schatzmeister ist in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Gesamtvorstandes für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Haushalts- und Finanzangelegenheiten verantwortlich.

Regelwerk der Taekwondo Union Thüringen e.V.	Stand: November 2024	Seite 4 von 12 Seiten
Finanz- und Gebührenordnung	Version: VII	

- (2) Ihm obliegt insbesondere
 - a) die Aufstellung des Haushaltsplanes
 - b) die Überwachung der Haushaltswirtschaft
 - c) die Erstellung des Jahresabschlusses
 - d) die Sicherung der Einnahmen
 - e) die Überprüfung der Ausgaben
 - f) die Überwachung des Zahlungsverkehrs

§6 Kassenverwaltung

- (1) Die Führung der Kasse, der Bücher und des Vermögens hat nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu erfolgen.
- (2) Die Abwicklung der Kassenverwaltung und der damit im Zusammenhang stehenden Geschäftsvorgänge sowie die Einrichtung und Abrechnung von Vorschüssen, regelt der Schatzmeister in enger Abstimmung mit dem Präsidium. Vorschüsse sind nach Verbrauch, spätestens jedoch am Ende des Haushaltsjahres abzurechnen. Weitere Vorschüsse werden nach Ermessen des Schatzmeisters, in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand erst nach erfolgter und ordnungsgemäßer Abrechnung ausgezahlt.
- (3) Der Zahlungsverkehr ist vorzugsweise unbar abzuwickeln. Die Zeichnungsberechtigung für den Zahlungsverkehr und die Berechtigung zur Erteilung von Zahlungsanweisungen regelt der Gesamtvorstand.
- (4) Jede Ausgabe ist durch einen prüfungsfähigen Beleg (Betrag, Verwendungszweck, Datum und Unterschrift) nachzuweisen. Gleiches gilt nach je nach Möglichkeit für die Einnahmen.
- (5) Bei jeder Ausgabe ist vor Zahlungsanweisung auf dem Beleg die sachliche und rechnerische Richtigkeit durch den zuständigen Ressortleiter zu bestätigen. Für sämtliche Buchführungsunterlagen und entsprechende Geschäftsvorfälle gilt eine einheitliche Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren.
- (6) Bei Ausgaben außerhalb des Haushaltsplanes der Präsidiumsmitglieder über € 1.000 bzw. € 500 bei den Ressortleitern, entscheidet der Gesamtvorstand.

§7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jeder der TUT angeschlossene Verein ist verpflichtet, Beitragsmarken in Höhe der Stärkemeldung angegebenen Mitgliederzahl (Stichtag: 1. Januar des laufenden Jahres) abzunehmen.
- (2) Die Stärkemeldung des Vereins ist mit der Stärkemeldung zum LSB abzugleichen. Die Beitragsmarken sind bis zum 01. März des jeweiligen Jahres zu bezahlen.

Regelwerk der Taekwondo Union Thüringen e.V.	Stand: November 2024	Seite 5 von 12 Seiten
Finanz- und Gebührenordnung	Version: VII	

- (3) Kommt ein Verein dieser Verpflichtung nicht nach, wird der Verein auf Beschluss des Vorstandes vom Sportbetrieb der TUT bis zur Bezahlung gesperrt. Gegebenenfalls wird ein Verfahren über den Rechtsausschuss der TUT eingeleitet.

§8 Kostenbeteiligungen an Lehrgängen

Für die Teilnahme an Lehrgängen, Trainings- und Freizeitmaßnahmen werden Eigenbeteiligungen (regelt die jeweilige Ausschreibung) zur Kostendeckung erhoben, deren Höhe sich aus der Art und Dauer der Maßnahme sowie den Vorgaben oder Richtlinien der Bezuschussung durch Dritte ergibt.

§9 Vergütungen und Auslagenersatz

Allen ehrenamtlich Tätigen werden die Auslagen für die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen erstattet. Des Weiteren werden die Auslagen für die organisatorische Leitung der für ihr Ressort maßgeblichen sportlichen Veranstaltungen oder die erforderliche Teilnahme an diesen erstattet. Alle Auslagen sowie nachgewiesenen sonstigen Auslagen werden entsprechend der in dieser FGO festgelegten Auslagenregelung erstattet.

§10 Dienstreisen

- (1) Als Dienstreisen gelten Reisen zur Erledigung von Aufgaben der ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (2) Dienstreisen sind in den dafür vorgesehenen Vordrucken einzeln oder in der vom Schatzmeister anerkannten Aufstellungen zu mehreren zusammengefasst abzurechnen. Bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Taxis sowie Reisenebenkosten sind in jedem Fall Belege beizufügen.

§11 Schlussbestimmungen

Über alle Haushalts-, Finanz-, Kassen- und Wirtschaftsangelegenheiten, die in dieser Ordnung im Einzelnen nicht geregelt sind, entscheidet der TUT-Gesamtvorstand.

§12 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen der Finanz- und Gebührenordnung der TUT unwirksam werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen §§ der FGO nicht betroffen.
- (2) Der Gesamtvorstand der TUT ist verpflichtet, unverzüglich eine Regelung zu schaffen, welche der gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

§13 Inkrafttreten

Die Finanz- und Gebührenordnung tritt in der vorliegenden Form durch den Beschluss des Vorstandes zum 01.12.2024 in Kraft.

Regelwerk der Taekwondo Union Thüringen e.V.	Stand: November 2024	Seite 6 von 12
Finanz- und Gebührenordnung	Version: VII	Seiten

II. Gebühren

§1 Prüfungs- und Materialgebühren

- (1) Die Gebühren für den Erwerb der DAN-Urkunden sind der Finanz- und Geschäftsordnung der Deutschen Taekwondo Union e.V. zu entnehmen. Unabhängig davon erhebt die Thüringer Taekwondo Union e.V. eine Prüfungsgebühr in Höhe von 70,00 EUR pro Teilnehmer.
- (2) Für Vereins-Dan-Prüfungen wird vom prüfenden Verein eine Gebühr in Höhe von 190,-€ pro Teilnehmer (incl. der DTU DAN-Urkunde) erhoben.
- (3) Weitere Materialgebühren:
 - a) DTU-Pass 20,00 €
 - b) DTU-Kup-Prüfungsmarke & Urkunde 12,00 €

§2 Porto

Bei Verschickung von Pässen, Marken und Prüfungsmaterialien geht das Porto zu Lasten des Verbandes.

§3 Strafgelder

Alle Strafen und Ordnungsbeiträge, die durch den Rechtsausschuss nach der Rechtsordnung ausgesprochen werden, fließen in die TUT-Verbandskasse.

§4 Mahngebühren und Verzugszinsen

- (1) Nach Ablauf des Zahlungsziels von 14 Tagen für Rechnungen und Teilnahmegebühren erfolgt eine erste Zahlungserinnerung. Nach dritter erfolgloser Zahlungserinnerung, wird gegebenenfalls ein Verfahren über den Rechtsausschuss der TUT eingeleitet.
- (2) Der entstandene Aufwand wird dem Zahlungspflichtigen in Form einer Mahngebühr in Rechnung gestellt. Mahngebühren sind nach aktuell angemessenen Sätzen von jeweils 2,50 EUR pro Zahlungserinnerung zu erheben.
- (3) Die TUT behält sich das Recht vor dem Zahlungspflichtigen bei nicht erfolgter Zahlung Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem aktuell geltenden Basiszinssatz in Rechnung zu stellen.

Regelwerk der Taekwondo Union Thüringen e.V.	Stand: November 2024	Seite 7 von 12 Seiten
Finanz- und Gebührenordnung	Version: VII	

III. Auslagenregelung

§1 Tagegelder

- (1) Bei Abwesenheit von mehr als 8 und weniger als 24 Stunden € 14,00
- (2) Bei Abwesenheit von mehr als 24 Stunden € 28,00
- (3) Es gibt keine Unterscheidung zwischen ein- und mehrtägigen Tagegeldern.
- (4) Werden unentgeltliche Mahlzeiten (Frühstück, Mittag-, Abendessen) durch die TUT oder auf Veranlassung/Vereinbarung der TUT durch einen Dritten gezahlt, erfolgt keine Tagegeldvergütung.

§2 Honorare

§2.1 Referenten (Unterricht)

- (1) Der Höchstsatz für 1 Unterrichtsstunde (= 45 Min.) wird entsprechend dem jeweils geltenden Staatsmittelsatz (z.Zt. € 21,00) festgelegt.
- (2) Der geltende Tageshöchstsatz des Kultusministeriums (z.Zt. € 100,00) darf jedoch nicht überschritten werden (nur einmal am Tag möglich).
- (3) Vorbereitung, Nachbereitung, Abschlussbericht etc. werden nicht zusätzlich honoriert.
- (4) Die geleisteten Unterrichtsstunden sind durch den Lehrgangszeitplan zu belegen und vom Lehrgangs- bzw. Ressortleiter (vertretungsweise Schatzmeister) zu bestätigen.

§2.2 Prüfer

- (1) Kup-Prüfung maximal bis € 20,00 /Stunde (60 Minuten). (vgl. FGO der DTU)
- (2) Dan-Prüfung maximal bis € 100,00 / pro Tag.

§3 Übernachtungen

Übernachungskosten (mit Beleg bis € 70,00 – höhere Kosten sind von einem Mitglied des Präsidiums zu genehmigen) werden nur dann erstattet, wenn der Heimatort bis 24.00 Uhr nicht mehr erreicht werden kann.

§4 Spesen

- (1) Bei 1-Tageslehrgängen kann Übernachtung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn das Ende der Veranstaltung nach 20.00 Uhr liegt und die Entfernung zur Wohnung mindestens 200 km beträgt bzw. wenn der Heimatort bis 22.00 Uhr nicht mehr erreicht werden kann.

Regelwerk der Taekwondo Union Thüringen e.V.	Stand: November 2024	Seite 8 von 12
Finanz- und Gebührenordnung	Version: VII	Seiten

- (2) Bei eventuell erforderlicher Anreise bereits am Vortag erfolgt eine Berechnung frühestens ab 12.00 Uhr.

§5 Sonstiges

- (1) Eventuell etatmäßig zusätzlich erforderliche Begrenzungen oder Kürzungen durch den zuständigen Ressortleiter sind zulässig.
- (2) Jeder Honorarempfänger hat für eine ordnungsgemäße Versteuerung bei dem für ihn zuständigen Finanzamt selbst zu sorgen.

§6 Kampfrichtervergütung

Regelt die Ordnung für Kampfrichter- und Turnierwesen unter §7 Aufwandsentschädigung für Kampfrichtereinsätze.

§7 Landeskader

- (1) Alle anfallenden und förderfähigen Kosten im Bereich des Leistungssportes (vgl. Ordnung für den Vollkontakt-Landeskader) werden, sofern Sie durch den zur Verfügung stehenden Haushalt des Sportreferates gedeckt sind, voll übernommen.
- (2) Sofern für die Teilnahme im Bereich Leistungssport Flugkosten anfallen werden diese bis zu 50%, maximal jedoch 100,00 EUR übernommen.

§8 Zweifelsfälle

In Zweifelsfällen entscheidet der Schatzmeister, inwieweit nicht in dieser Ordnung geregelte Aufwendungen erstattet werden.

Regelwerk der Taekwondo Union Thüringen e.V.	Stand: November 2024	Seite 9 von 12 Seiten
Finanz- und Gebührenordnung	Version: VII	

IV. Auszahlungs- und Abrechnungsbestimmungen

§1 Abrechnung von Maßnahmen

- (1) Die erforderlichen Mittel müssen im Haushalt ausgewiesen und im Etat noch vorhanden sein.
- (2) Benötigte Unterlagen:
 - Deckblatt/Verwendungsnachweise – vom zuständigen Ressortleiter unterschrieben
 - Einladung/Ausschreibung
 - Geförderte Projekte: Teilnehmerliste – von allen Teilnehmern unterschrieben
 - Originalbelege, durchlaufend nummeriert
 - TUT-Honorarabrechnungen – aktueller Stand
 - TUT-Reisekostenabrechnungen – aktueller Stand.
- (3) Jede Maßnahme muss einzeln und geschlossen abgerechnet werden, d.h., keine zeitversetzten Teilabrechnungen.
- (4) Jede Abrechnung muss zeitnah, d.h. innerhalb von vier Wochen erfolgen.
- (5) Spesen- und Honorarabrechnungen etc. muss der jeweilige Zahlungsempfänger auf jeden Fall selbst unterschreiben, der jeweilige Ressortleiter zeichnet gegen.
- (6) Auf den Reisekostenabrechnungen sind nur die jeweiligen persönlichen Reisekosten abzurechnen.

Regelwerk der Taekwondo Union Thüringen e.V.	Stand: November 2024	Seite 10 von 12 Seiten
Finanz- und Gebührenordnung	Version: VII	

Anlage I - Beitragssatz ab dem 01.01.2021

Beitrag pro Vereinsmitglied / pro Jahr

Grundbeitrag 15,00 Euro

Regelwerk der Taekwondo Union Thüringen e.V.	Stand: November 2024	Seite 11 von 12 Seiten
Finanz- und Gebührenordnung	Version: VII	

Anlage II – Abrechnungsübersicht Fahrtkosten

Resort/Maßnahme	Km- Geld 0,30 €
Präsidium	
Offizieller Vertreter der TUT	x
Vorstandssitzungen	x
Mitgliederversammlung	x
Offizieller bei Meisterschaften	x
Jugendreferent	
Vorstandssitzungen	x
Jugendvollversammlung	x
Lehrreferent	
Offizieller Vertreter der TUT	x
Vorstandssitzungen	x
Leitung von Übungsleiter-C-und B-Schein-Ausbildungen einschließlich	x
Prüfungsreferent	
Offizieller Vertreter der TUT	x
Vorstandssitzungen	x
Leitung von Dan-Vorbereitungslehrgängen	x
Leitung von Dan-Prüfungen	x
Kampfrichterreferent	
Offizieller Vertreter der TUT	x
Vorstandssitzungen	x
Leitung bei Meisterschaften innerhalb der TUT	x
Leitung bei Weiterbildungsmaßnahmen / Kampfrichterlehrgänge im Kampfrichterwesen einschließlich der Prüfungen	x
Sportreferent	
Vorstandssitzungen	x
Leitung bei Kadertrainings innerhalb der TUT	x
Leitung von Breitensportlehrgängen	x
Turniersichtung, Teilnahme an Meisterschaften in Funktion	x
Pressereferent	
Offizieller Vertreter der TUT	x
Vorstandssitzungen	x
Offizieller auf Meisterschaften	x
Sonstige Funktionsträger	0,22 €
Kader Zweikampf- und Technikbereich	0,22 €